



Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Rückersdorf vom 11. September 2020

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Rückersdorf

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zuteilung einer Hausnummer
- § 2 Hausnummernschild
- § 3 Anbringung und Sichtbarmachen der Hausnummern
- § 4 Änderung und Erneuerung der Hausnummer
- § 5 Verpflichtete
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Zuteilung einer Hausnummer

(1) ¹Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. ²Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ³Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) ¹Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. ²Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies nach dessen Anhörung durch Bescheid mitgeteilt.

§ 2

Hausnummernschild

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und den etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.



(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Anbringen und Sichtbarmachen der Hausnummer

(1) ¹Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. ²Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. ³Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. ⁴Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) ¹Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) ¹Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, rankende Pflanzen, Vorbauten, Schilder, Markisen oder auf andere Weise behindert werden. ²Etwaige Behinderungen hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 4

Änderung und Erneuerung der Hausnummer

(1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.

(2) ¹Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. ²Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5

Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.



§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung vom 8. September 1983 außer Kraft.

Rückersdorf, 11. September 2020
Gemeinde Rückersdorf

Johannes Ballas
Erster Bürgermeister